

BEKANNTMACHUNG

**gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO**

§ 1

Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Postadresse:	Stadtgemeinde Imst 6460 Imst, Rathausstraße 9
Persönliche Abgabe:	Hauptreferat im EG Zimmer 02
Telefon:	+43 (0)5412-6980-0
Fax:	+43 (0)5412-6980-51
E-Mail:	gmeinde@imst.gv.at

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden. Die Weiterleitung von Anbringen an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Gemeindeamtes ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt. Sofern E-Mails Anlagen enthalten, müssen diese eines der folgenden Formate aufweisen:

Endung	Art	MIME-Typ
*.CPT	Corel Photo-Paint	application/x-cpt
*.DOC	Microsoft Office Word	application/msword
*.DOCX	Microsoft Office Word 2007	application/msword
*.GIF	Graphics Interchange Format	image/gif
*.HTM	Hypertext Markup Language	text/html
*.HTML	Hypertext Markup Language	text/html
*.JPEG	JPEG File Interchange Format	image/jpeg, jpg, jpe
*.JPG	JPEG File Interchange Format	image/jpeg, jpg, jpe
*.PDF	Portable Document Format	application/pdf
*.PNG	Portable Network Graphics	image/png
*.PPS	Microsoft Office PowerPoint	application/vnd.ms-powerpoint
*.PPSX	Microsoft Office PowerPoint	application/vnd.ms-powerpoint
*.PPT	2007	application/vnd.ms-powerpoint
*.PPTX	Microsoft Office PowerPoint	application/vnd.ms-powerpoint
*.RAR	Microsoft Office PowerPoint	application/x-rar-compressed
*.RTF	2007	application/rtf
*.TIF	RAR/Komprimierung	image/tiff
*.TIFF	Rich Text Format	image/tiff
*.TXT	Tagged Image File Format	text/plain
*.VSD	Tagged Image File Format	application/vnd.visio
*.XLS	Text	application/vnd.ms-excel
*.XLSX	Microsoft Office Visio	application/vnd.ms-excel

*.XML	Microsoft Office Excel	text/xml
*.XPS	Microsoft Office Excel 2007	application/x-rar-compressed
*.ZIP	Extensible Markup Language XML Paper Specification ZIP/Komprimierung	application/zip

Alle E-Mails, die nicht den Formatvorgaben entsprechen, werden nicht zugestellt. Es erfolgt eine automatisch generierte Information an die/den AbsenderIn mit dem Hinweis, dass die E-Mail nicht zugestellt werden konnte. E-Mails, welche inklusive Anhang eine Größe von 15 MB überschreiten, werden nicht angenommen.

E-Mails, welche vom Antivirensystem der Stadtgemeinde Imst als virenverseucht erkannt werden, werden nicht angenommen bzw. umgehend gelöscht. Es erfolgt keine Notifikation der Absenderin oder des Absenders.

§ 2

Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

a) Amtsstunde:

Montag – Donnerstag: 07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag: 07:30 – 12:00 Uhr

b) Parteienverkehr:

Montag – Donnerstag: 07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag: 07:30 – 12:00 Uhr

c) Bürgerservice:

Montag – Donnerstag: 15:00 – 17:00 Uhr

d) Fundamt:

Montag – Freitag: 07:30 – 12:00 Uhr

von den Amtsstunden, Parteienverkehr und Bürgerservice sind die gesetzlichen Feiertage, sowie der 24. und 31. Dezember und der Faschingsdienstag-Nachmittag ausgenommen.

§ 3

Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse www.imst.gv.at, Kundmachungen, erfolgen.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 03.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.04.2015 außer Kraft.



Stefan Weirather

Bürgermeister Stefan Weirather
Abgeordneter zum Tiroler Landtag